

Schiedsrichterordnung Völkerball

Inhaltsverzeichnis

| Nr. | Kapitel | Seite |
|------------|--|----------|
| 1 | Schiedsrichterwesen | 3 |
| 1.1 | Grundsätzliches..... | 3 |
| 1.1.1 | Schiedsrichter/innen als Vereinsmitglied..... | 3 |
| 1.1.2 | Verpflichtung der Vereine zur Abstellung von Schiedsrichtern/innen..... | 3 |
| 1.1.3 | Tätigkeit von Schiedsrichtern/innen im Auftrag des Vereins | 3 |
| 1.2 | Leitung des Schiedsrichterwesens | 3 |
| 1.2.1 | Beauftragte/r für Schiedsrichter/innen | 3 |
| 1.2.2 | Arbeitskreis Schiedsrichter/innen | 3 |
| 1.3 | Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Spielen im Völkerball..... | 3 |
| 1.3.1 | Ausweisstufen | 3 |
| 1.3.2 | Berechtigung zur Leitung von Spielen..... | 3 |
| 2 | Der/die Schiedsrichter/in: Person, Verpflichtungen und Aufgaben..... | 4 |
| 2.1 | Anforderungen an die Person | 4 |
| 2.1.1 | Grundsätzliches..... | 4 |
| 2.1.2 | Äußere Erscheinung..... | 4 |
| 2.1.3 | Verhalten als Zuschauer/innen..... | 4 |
| 2.2 | Verpflichtungen | 4 |
| 2.2.1 | Übernahme von Aufgaben..... | 4 |
| 2.2.2 | Fortbildung..... | 4 |
| 2.3 | Aufgaben bei der Leitung von Spielen im Völkerball..... | 5 |
| 2.3.1 | Grundsätzliches..... | 5 |
| 2.3.2 | Aufgaben vor dem Spiel | 5 |
| 2.3.3 | Aufgaben während des Spiels..... | 6 |
| 2.3.4 | Aufgaben nach dem Spiel | 6 |
| 2.4 | Auswahl und Einteilung der Schiedsrichtern/innen..... | 7 |
| 2.4.1 | Bundesschiedsrichter/innen | 7 |
| 2.4.2 | Landesschiedsrichter/innen bei Veranstaltungen auf Bundesebene..... | 7 |

| Nr. | Kapitel | Seite |
|------------|---|-----------|
| 3 | Ausbildung von Schiedsrichtern/innen / Schiedsrichterausweis | 7 |
| 3.1 | Ausbildung | 7 |
| 3.1.1 | Lehrgangsarten | 7 |
| 3.1.2 | Zulassung | 7 |
| 3.1.3 | Lehrgangsleitung und Prüfungskommission..... | 7 |
| 3.1.4 | Durchführung der Lehrgänge | 7 |
| 3.1.5 | Abschlussprüfung | 8 |
| 3.2 | Schiedsrichterausweis..... | 8 |
| 3.2.1 | Allgemeines | 8 |
| 3.2.2 | Verlängerung | 8 |
| 3.2.3 | Rückstufung..... | 9 |
| 4 | Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte | 9 |
| 4.1 | Voraussetzungen und Erteilung der Lehrbefugnis | 9 |
| 4.1.1 | Voraussetzungen..... | 9 |
| 4.1.2 | Erteilung und Verlängerung..... | 9 |
| 4.2 | Stufen der Lehrbefugnis | 9 |
| 4.2.1 | Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter/innen..... | 9 |
| 4.2.2 | Lehrbefugnis für A-Schiedsrichter/innen | 9 |
| 4.3 | Verpflichtungen und Aufgaben der Lehrbeauftragten | 9 |
| 4.3.1 | Lehrbeauftragte | 9 |
| 4.3.2 | Verpflichtungen..... | 9 |
| 4.3.3 | Aufgaben | 9 |
| 5 | Fortbildung | 10 |
| 5.1 | Ziele der Fortbildung | 10 |
| 5.1.1 | Angabe der Ziele | 10 |
| 5.2 | Fortbildungslehrgänge | 10 |
| 5.2.1 | Leitung..... | 10 |
| 5.2.2 | Teilnahmeverpflichtung | 10 |

1 Schiedsrichterwesen

1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Der/die Schiedsrichter/in im Bereich des wettkampforientierten Völkerball-Spiels innerhalb des DTB oder seiner Untergliederungen muss Mitglied eines Mitgliedsvereines des DTB sein.
- 1.1.2 Vereine, die am wettkampforientierten Spielbetrieb des DTB oder dessen Untergliederungen im Völkerball teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter/innen zur Leitung von Meisterschaftsspielen abzustellen.
- 1.1.3 Die Schiedsrichter/innen sind in Ausübung des Schiedsrichteramtes im Auftrag ihres Vereins (wie im Schiedsrichterausweis genannt) tätig, unabhängig davon, welches Organ des DTB oder dessen Untergliederungen für die Auswahl und den Einsatz der Schiedsrichter/innen verantwortlich zeichnet.

1.2 Leitung des Schiedsrichterwesens

1.2.1 Beauftragte/r für Schiedsrichter/innen (Bundesschiedsrichterwart/in)

- 1.2.1.1 Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im Fachgebiet Völkerball sind die/der DTB-Beauftragte und der/die Beauftragte für Schiedsrichter/innen.
- 1.2.1.2 Ihnen obliegt im Einvernehmen mit den Landesschiedsrichterwarten/innen:
- die einheitliche Aus- und –Fortbildung von Schiedsrichtern/innen,
 - die Ernennung der Schiedsrichter/innen nach bestandener Prüfung sowie die Ausstellung und Verlängerung der Schiedsrichterausweise,
 - die Führung der Schiedsrichterkartei,
 - der Einsatz der Schiedsrichter/innen für Völkerball auf Bundesebene,
 - die Berufung von Lehrbeauftragten,
 - die Unterbreitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.

1.3 Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Spielen im Völkerball

1.3.1 Ausweisstufen

- 1.3.1.1 Es gibt drei Ausweisstufen:
- C-Schiedsrichterausweis: für Gau- bzw. Kreisschiedsrichter/innen
B-Schiedsrichterausweis: für Landesschiedsrichter/innen
A-Schiedsrichterausweis: für Bundesschiedsrichter/innen

1.3.2 Berechtigung zur Leitung von Spielen

- 1.3.2.1 Inhaber/innen des C-Schiedsrichterausweises sind berechtigt zur Leitung von Freundschaftsspielen auf Landesebene und der unterhalb dieser Ebene liegenden Meisterschaftsspiele.
- 1.3.2.2 Inhaber/innen des B-Schiedsrichterausweises sind berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Landesebene und der Freundschaftsspiele auf Bundes- und Landesebene.
- 1.3.2.3 Inhaber/innen des A-Schiedsrichterausweises sind berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Bundesebene, der internationalen Freundschaftsspiele von Vereinsmannschaften und aller unter 1.3.2.2 genannten Spiele.

2 Der/die Schiedsrichter/in: Person, Verpflichtungen, Aufgaben

2.1 Anforderungen an die Person

2.1.1 Grundsätzliches

2.1.1.1 Der/die Schiedsrichter/in ist Träger/in des Spielgedankens; von seiner/ihrer Leistung hängt der Verlauf eines Spieles ab. Er/sie fördert alles, was dem Spielfluss dient und unterbindet alles, was den Spielverlauf stört.

2.1.1.2 An seine/ihre Person sind deshalb folgende Anforderungen zu stellen:

- a) gründliche Kenntnis der Spielregeln, der Schiedsrichterordnung, der FGO und der einschlägigen Bestimmungen der Rahmen- und Passordnung, Sicherheit in deren Auslegung,
- b) Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen,
- c) gute körperliche Verfassung,
- d) schnelles Erfassen und objektive Beurteilung der Spielvorgänge,
- e) bestimmtes und entschlossenes Auftreten,
- f) korrektes, besonnenes und sicheres Leiten und Entscheiden.

2.1.2 Äußere Erscheinung

2.1.2.1 Nicht nur in der Haltung, auch im Äußeren soll der/die Schiedsrichter/in durch ordentliche Kleidung ein Vorbild der Spieler/innen sein.

2.1.2.2 Die Schiedsrichterkleidung besteht aus einem weißen Oberteil mit langem oder kurzem Arm (Bluse, Hemd, Shirt) und einer schwarzen langen Hose.

2.1.2.3 Der/die Schiedsrichter/in trägt das Schiedsrichterabzeichen auf der linken Brustseite deutlich sichtbar.

2.1.3 Verhalten als Zuschauer/innen

2.1.3.1 Als Zuschauer/innen verhalten sich Schiedsrichter/innen neutral und enthalten sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen der amtierenden Spielrichter/innen.

2.2 Verpflichtungen

2.2.1 Übernahme von Aufgaben

2.2.1.1 Mit seiner/ihrer Unterschrift im Schiedsrichterausweis erkennt der/die Schiedsrichter/in die Weisungsbefugnis des/r zuständigen Schiedsrichterwartes/in an und verpflichtet sich zur Übernahme der übertragenen Aufgaben.

2.2.1.1.1 Hierzu gehören insbesondere die Einsätze zur Leitung von Spielen.

2.2.1.1.2 Von dieser Verpflichtung kann der/die Schiedsrichter/in nur entbunden werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

2.2.1.1.3 Tritt ein/e Schiedsrichter/in zur Leitung eines Spieles nicht an, obwohl er/sie das Erscheinen zugesagt hat, kann gegen ihn/sie ein Ordnungsgeld verhängt werden (Gebührenordnung Völkerball).

2.2.2 Fortbildung (siehe auch § 5)

2.2.2.1 Der/die Schiedsrichter/in ist verpflichtet, seine/ihre Kenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich entsprechend fortzubilden.

2.3. Aufgaben bei der Leitung von Spielen

2.3.1 Grundsätzliches

2.3.1.1 Der/die Schiedsrichter/in ist der/die alleinige Leiter/in eines Spieles. Er/sie entscheidet unabhängig und endgültig. Seine/ihre Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.

2.3.1.2 Seine/ihre Aufgaben ergeben sich aus den Spielregeln und der Passordnung. Die wesentlichen Aufgaben sind in den §§ 2.3.2 bis 2.3.4 aufgeführt.

2.3.2 Aufgaben vor dem Spiel

2.3.2.1 Der/die Schiedsrichter/in nimmt das Spielformular bei der Spielleitung entgegen und vergleicht bei zentraler Zeitnahme die Uhren.

2.3.2.2 Er/sie prüft Spielfeld und Spielgeräte auf ordnungsgemäßen Zustand und sorgt für die Behebung von Mängeln.

2.3.2.3 Er/sie achtet auf einheitliche Spielkleidung gemäß den Spielregeln und schließt Spieler/innen mit nicht einheitlicher Spielkleidung vor dem Spiel aus.

2.3.2.4 Er/sie prüft die Spielberechtigungen der Spieler/innen (Übereinstimmung von Startpass und Person, Gültigkeit des Passes) und vergleicht die Eintragungen im Spielformular mit den Pässen (je nach Vordruck Name, Altersangabe, Passnummer, Spielnummer).

2.3.2.5 Er/sie achtet darauf, dass Auswechselspieler/innen im Spielformular aufgeführt werden.

2.3.2.6 Er/sie lost mit den Spielführern/innen die Felder aus.

2.3.2.7 Er/sie stimmt mit den übrigen Spielrichtern/innen die Aufgaben ab.

2.3.3 Aufgaben während des Spieles

- 2.3.3.1 Der/die Schiedsrichter/in trifft die Entscheidungen kurz und knapp auf Grund visueller Wahrnehmung und lässt sich durch Spieler/innen, Betreuungspersonen oder Zuschauer/innen nicht beeinflussen.
- 2.3.3.2 Er/sie zeigt bei Spielunterbrechungen wegen Fehlers durch laute Ansage oder Pfiff den begangenen Fehler und durch Handzeichen die begünstigte Mannschaft deutlich an.
- 2.3.3.3 Er/sie überwacht die Aufzeichnungen im Spielformular.
- 2.3.3.4 Er/sie hat die Pflicht, Spieler/innen oder Betreuungspersonen bei unsportlichem Verhalten zu ermahnen oder zu verwarnen und in schweren oder wiederholten Fällen auszuschließen. Diese Maßnahmen sind nach besonders sorgfältiger Überlegung zu treffen.
- 2.3.3.5 Einsprüche – auch solche gegen Tatsachenentscheidungen – sind auf dem Spielformular sofort zu vermerken.
- 2.3.3.6 Auf Fragen eines/r Spielführers/in – bei Jugendmannschaften ggf. einer Betreuungsperson – muss der/die Schiedsrichter/in antworten.
- 2.3.3.7 Die Pflicht zum Nachspielen lassen der durch Unterbrechungen oder Verzögerungen verlorenen Spielzeit ist eng auszulegen. Absichtliche Spielverzögerung (Zeitschinden) ist durch Verlängerung der Spielzeit streng zu ahnden. Durchgreifen von Anfang an verhindert Wiederholung.

2.3.4 Aufgaben nach dem Spiel

- 2.3.4.1 Der/die Schiedsrichter/in verkündet das Ergebnis und gibt den Spielführern/innen Gelegenheit, ihren Sportgruß auszusprechen.
- 2.3.4.2 Er/sie prüft die Vollständigkeit der Eintragungen im Spielformular, schließt es mit seiner/ihrer Unterschrift ab und übergibt es der Spielleitung.
Das Formular muss neben der laufenden Aufzeichnung des Spielergebnisses folgende Eintragungen enthalten:
- a) Endergebnis mit der Feststellung des Siegers,
 - b) die Liste der aufgebotenen Spieler/innen;
nicht zum Einsatz gekommene Auswechselspieler/innen sind auf Verlangen des/r Spielführers/in von dem/der Schiedsrichter/in zu streichen;
 - c) besondere Vorkommnisse (Einsprüche, Ermahnungen, Verwarnungen, Feldverweise, Unfälle usw.),
 - d) die vorgesehenen Unterschriften.
- 2.3.4.3 Die Startpässe von des Feldes verwiesenen Spielern/innen werden einbehalten und der Spielleitung zur Weiterleitung an den/die zuständige/n Landesfachwart/in übergeben. Die Verfehlungen sind im Spielformular festzuhalten.

2.4 Auswahl und Einteilung der Schiedsrichter/innen

2.4.1 Landesschiedsrichter/innen bei Veranstaltungen auf Bundesebene

- 2.4.1.1 Für Spiele bei Deutschen Turnfesten können auch C-Schiedsrichter/innen zugelassen werden.
- 2.4.1.2 Die Quotierung auf die einzelnen Landesturnverbände und deren Einteilung beim DTB-Pokal obliegt dem/der Beauftragte/n für Schiedsrichter/innen.

3. Ausbildung von Schiedsrichtern/innen, Schiedsrichterausweis

3.1 Ausbildung

3.1.1 Lehrgangsarten

- 3.1.1.1 C- und B-Lehrgänge sind Lehrgänge der Landesturnverbände; A-Lehrgänge sind Bundeslehrgänge.
- 3.1.1.2 C- und B-Lehrgänge finden grundsätzlich in Verbindung mit Veranstaltungen auf Landesebene, A-Lehrgänge grundsätzlich in Verbindung mit Veranstaltungen auf Bundesebene statt.

3.1.2. Zulassung

3.1.2.1 Zugelassen zu einem

- C-Schiedsrichter-Lehrgang ist jede/r Völkerballspieler/in sowie jedes Vereinsmitglied;
- B-Schiedsrichter-Lehrgang sind nur Inhaber/innen des C-Ausweises.
- A-Schiedsrichter-Lehrgang sind nur Inhaber/innen des B-Ausweises.

3.1.3 Lehrgangsleitung und Prüfungskommission

- 3.1.3.1 Die Lehrgangsleitung bildet bei C- und B-Lehrgängen der/die Landesschiedsrichterwart/in, bei A-Lehrgängen der/die DTB-Beauftragte für Schiedsrichter/innen.
- 3.1.3.2 Die Prüfungskommission besteht jeweils aus der Lehrgangsleitung und einem/r Lehrbeauftragten.
- 3.1.3.2.1 Sie entscheidet über die Angemessenheit im Sinne von § 3.1.5.

3.1.4 Durchführung der Lehrgänge

3.1.4.1 Jeder Lehrgang umfasst folgende Bereiche:

- a) Diskussion über Spielregeln,
- b) Regelauslegung,
- c) Erfahrungsaustausch,
- d) Ordnung des Fachgebietes Völkerball

3.1.4.2 Die Dauer eines Lehrgangs beträgt mindestens

- a) 6 Stunden für C-Lehrgänge,
- b) 10 Stunden für A- und B-Lehrgänge.

3.1.5 Abschlussprüfung

- 3.1.5.1 Jeder Lehrgang schließt mit einer schriftlichen und praktischen Prüfung.
- 3.1.5.2 Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Beantwortung von Fragen zu den Spielregeln und zur FGO Völkerball.
- 3.1.5.2.1 Die Fragen sind von den Anwärtern/innen in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang richtig zu beantworten.
- 3.1.5.2.2 Geringe Mängel der schriftlichen Prüfung können im Rahmen einer mündlichen Prüfung ausgeglichen werden.
- 3.1.5.3 Die praktische Prüfung besteht aus der Leitung eines zugeteilten Spieles. Dabei muss der Beweis der Regelkenntnisse und ihrer richtigen Auslegung in angemessener Weise erbracht werden.
- 3.1.5.4 Die Angemessenheit im Sinne der §§ 3.1.5.2 und 3.1.5.3 ergibt sich aus der jeweiligen Lehrgangsstufe.

3.2. Schiedsrichterausweis

3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Nach bestandener Prüfung (§ 3.1.5.) erhalten die Anwärter/innen die entsprechende Ausweisstufe im Schiedsrichterausweis bestätigt.
- 3.2.1.2 Die Schiedsrichter/innen haben ihren Schiedsrichterausweis bei jeder Schiedsrichtertätigkeit mitzuführen.
- 3.2.1.3 Jede/r Schiedsrichter/in wird in einer Schiedsrichterkartei des/der zuständigen Schiedsrichterwartes/in (Bundes- oder Landesschiedsrichterwart/in) erfasst.

3.2.2 Verlängerung

- 3.2.2.1 Der Schiedsrichterausweis muss alle zwei Jahre verlängert werden.
- 3.2.2.2 Voraussetzungen für eine Verlängerung sind, dass der/die Schiedsrichter/in:
 - a) sich über neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden gehalten hat;
 - b) seine/ihre Fähigkeiten weitergebildet und angewendet hat.
- 3.2.2.2.1 Die Verpflichtungen zu § 3.2.2.2 a) und b) gelten als erfüllt, wenn der/die Schiedsrichter/in:
 - a) seinen Berufungen nachgekommen ist und dabei die Eignung bewiesen hat; hierzu hat er/sie sich die Einsätze vom jeweiligen Veranstalter bzw. Ausrichter bestätigen zu lassen;
 - b) seinen/ihren Verpflichtungen zur Fortbildung nachgekommen ist;
 - c) in Schiedsrichterbesprechungen beweist, dass er/sie seine/ihre Kenntnisse auf dem Laufenden hält.

3.2.3 Rückstufung

3.2.3.1 Wird der Nachweis über geleitete Spiele nicht erbracht, kann eine Rückstufung in die nächst niedrigere Lizenz vorgenommen werden.

3.2.3.2 Die Rückstufung kann aufgehoben werden, wenn nach Ablauf eines Jahres in dem darauf folgenden Jahr ein der vorherigen Gruppe entsprechender Lehrgang besucht wird.

4 Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte

4.1 Voraussetzungen und Erteilung der Lehrbefugnis

4.1.1 Voraussetzungen

4.1.1.1 Die Befähigung zur Ausbildung von Schiedsrichtern/innen setzt qualifizierte eigene Schiedsrichterleistungen voraus.

4.1.1.2 Die Lehrbefähigung ist durch eine schriftliche Arbeit nachzuweisen. Hierfür kommen in Betracht:

- a) ein allgemeines Thema eines Schiedsrichterlehrganges oder
- b) spezielle Themen aus den Spielregeln und der FGO Völkerball.

4.1.2 Erteilung und Verlängerung

4.1.2.1 Bei nachgewiesener Lehrbefähigung kann die Lehrbefugnis durch die/den Beauftragte/n für Schiedsrichterwesen oder durch den/die Landesschiedsrichterwart/in erteilt werden.

4.1.2.2 Die Lehrbefugnis wird durch Eintragung im Schiedsrichterausweis bestätigt.

4.1.2.3 Für die Verlängerung der Lehrbefugnis gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 3.2.2, jedoch gilt die Lehrbefugnis für vier Jahre.

4.1.2.3.1 Innerhalb dieser vier Jahre muss der/die Lehrbeauftragte bei mindestens einem Lehrgang tätig gewesen sein.

4.2 Stufen der Lehrbefugnis

4.2.1 Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter/innen

4.2.1.1 Es kann verbunden werden:

- a) mit dem B-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für C-Schiedsrichter/innen,
- b) mit dem A-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für B-Schiedsrichter/innen.

4.2.2 Lehrbefugnis für A-Schiedsrichter/innen

4.2.2.1 Die Berechtigung zur Ausbildung von A-Schiedsrichtern/innen steht dem/der Beauftragten für Schiedsrichter/innen zu.

4.2.2.2 Der/die Beauftragte kann hierzu weitere Mitarbeiter/innen aus dem Kreis der Landesschiedsrichterwarte/innen berufen und der Durchführung von Lehrgängen für A-Schiedsrichter/innen beauftragen.

4.3 Verpflichtungen und Aufgaben der Lehrbeauftragten

4.3.1 Schiedsrichter/innen mit Lehrbefugnis sind Lehrbeauftragte.

4.3.2 Die Bestimmungen von § 2.2 gelten sinngemäß für die Lehrbeauftragten.

4.3.3 Die Lehrbeauftragten können je nach Berufung als Lehrgangleitung, Prüfer/in oder Mitglied des Lehrstabes tätig sein.

5 Fortbildung

5.1 Ziele der Fortbildung

5.1.1 Die Ziele der Fortbildung sind:

- a) die Auslegung der gültigen Spielregeln,
- b) die Vermittlung neuer Spielregeln,
- c) die Klärung von Zweifelsfragen,
- d) die Besprechung neuer Bestimmungen der FGO Völkerball (der Ausweisstufe angemessen).

5.2. Fortbildungslehrgänge

5.2.1 Leitung

5.2.1.1 Die Fortbildungslehrgänge für B- und C-Schiedsrichter/innen werden von dem/der Landesschiedsrichterwart/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person geleitet.

5.2.1.2 Die Fortbildungslehrgänge für A-Schiedsrichter/innen werden von dem/der Beauftragten für Schiedsrichter/innen oder einer von ihm/ihr beauftragten Person geleitet.

5.2.2 Teilnahmeverpflichtung

5.2.2.1 Die Schiedsrichter/innen müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren mindesten an einem Lehrgang teilgenommen haben:

- a) A-Schiedsrichter/innen an einem Lehrgang auf Bundesebene,
- b) B-Schiedsrichter/innen an einem Lehrgang auf Landesebene,
- c) C-Schiedsrichter/innen an einem Lehrgang auf Gau- oder Bezirksebene.

5.2.2.1.1 Als Fortbildungslehrgang kann auch eine von dem/der Schiedsrichterwart/in anerkannte Diskussion, Besprechung oder Einweisung vor einer Veranstaltung gewertet werden.